

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 565/1981

§/Artikel/Anlage

Anl. 1/1

Inkrafttretensdatum

01.01.1982

Außerkrafttretensdatum

31.12.1985

Text

1. VERWENDUNGSGRUPPE A (Höherer Dienst)

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

1.1. Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist durch Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nachzuweisen.

1.2. Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird durch die Erfüllung aller nachstehend angeführten Erfordernisse ersetzt:

- a) Reifeprüfung einer höheren Schule,
- b) zehn Jahre Bundesdienstzeit,
- c) wirksame Leistungsfeststellung, daß der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat, und
- d) erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden Bereich von der Verwaltungsakademie veranstalteten Aufstiegsurses.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

1.3. Zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.1

für die Verwendung	!	Erfordernis
a) als Apotheker		die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf;
b) als Leiter von Apotheken		zusätzlich zu lit. a die Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke;
für die Verwendung	!	Erfordernis

c) als Arzt

d) im auswärtigen Dienst

die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes; das Diplom der Diplomatischen Akademie, wenn keines der folgenden Hochschulstudien abgeschlossen wurde; rechts- oder staatswissenschaftliche Studien, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien der volkswirtschaftlichen oder der handelswissenschaftlichen Studienrichtung, Studien an der Wirtschaftsuniversität mit dem Abschluß durch das Doktorat der Handelswissenschaften;

für die Verwendung	! Erfordernis
e) bei der Finanzprokurator	die Erwerbung des für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vorgeschriebenen akademischen Grades und eine neunmonatige rechtsberufliche Tätigkeit bei einem inländischen Gericht, ferner für die Ernennung auf eine Planstelle der Dienstklassen V bis IX die erfolgreiche Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung;
f) für Seelsorger	die Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge.

1.4. Eine Nachsicht von den in Z 1.3 lit. a bis c und f angeführten Ernennungserfordernissen ist ausgeschlossen.

Definitivstellungserfordernisse:

1.5. Für alle Verwendungen (ausgenommen Ärzte an Kranken- und Justizanstalten, Seelsorger an Justizanstalten und Apotheker) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A.